

Hinweise der BKG

Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 17 a Abs. 7 Satz 2 KHG

Definition des Jahresabschlussprüfers

Buchhalterische Handhabung des Ausbildungszuschlags

Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.
Radlsteg 1
80331 München
Tel.: 089 / 290 830 – 0
Fax: 089 / 290 830 – 99
Homepage: www.bkg-online.de
E-Mail: geschaeftsbereich3@bkg-online.de

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Gesetzliche Grundlagen	3
II.	Hinweise	4
1.	Allgemein	4
2.	Ausbildende Krankenhäuser, die unter das KHG fallen	6
2.1	Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds	6
2.2	Zahl der voll- und teilstationären Fälle, bei denen der landesweite Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde	7
2.3	Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge	8
2.4	Erlösabweichung zum vereinbarten Ausbildungsbudget	11
2.5	Zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets	13
2.6	(Mehr-)Vergütung der Auszubildenden	14
2.7	Kosten der Ausbildungsstätten	16
3.	Nichtausbildende Krankenhäuser, die unter das KHG fallen	19
3.1	Zahl der voll- und teilstationären Fälle, bei denen der landesweite Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde	19
3.2	Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge	20
4.	Muster der erforderlichen Aufstellungen des Krankenhauses zur Bestätigung durch den Jahresabschlussprüfers nach § 17 a KHG	22
5.	Definition des Jahresabschlussprüfers	23
6.	Buchhalterische Handhabung des Ausbildungszuschlags	25
7.	Ergänzende Anmerkungen	28
Anlage 1	Aufstellung über die erzielten Erlöse	29
Anlage 2	Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Mittel	31
Anlage 3	Aufstellung der Einnahmen aus den in Rechnung gestellten landesweit geltenden Ausbildungszuschlägen	33

I. Gesetzliche Grundlage:

§ 17 a Absatz 7 Satz 2 KHG:

„Der Krankenhausträger hat für die Budgetverhandlungen nach Absatz 3 eine vom Jahresabschlussprüfer bestätigte Aufstellung für das abgelaufene Jahr über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und den in Rechnung gestellten Zuschlägen, über Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und über die zweckgebundene Verwendung der Mittel vorzulegen“.

Alle Krankenhäuser, die dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) unterliegen, haben entsprechende Bestätigungen ihrer Jahresabschlussprüfer vorzulegen. Bezug nehmend auf die gesetzliche Vorschrift ist jedoch darauf zu verweisen, dass in dieser Prüferbestätigung mehrere **unterschiedliche Sachverhalte** zu dokumentieren sind und die Vorschrift damit für die einzelnen Krankenhäuser auch **unterschiedliche Wirkungen** entfaltet.

Die nachstehende Aufstellung soll hierzu einen Überblick geben:

Zu bestätigende Sachverhalte für das abgelaufene Jahr	
<p>Ausbildende Krankenhäuser, die unter das KHG fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds • Zahl der voll- und teilstationären Fälle, bei denen der landesweite Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde • Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge • Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget • Zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets 	<p>Nicht ausbildende Krankenhäuser, die unter das KHG fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge • Zahl der voll- und teilstationären Fälle, bei denen der landesweite Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde

II. Hinweise

1. Allgemein:

Für den Nachweis gegenüber dem Jahresabschlussprüfer, der die jeweiligen Aufstellungen des Krankenhauses entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bestätigt, und für die in den örtlichen Budgetverhandlungen über das Ausbildungsbudget sowie an den Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG vorzulegenden Bestätigungen, möchten wir die nachfolgenden Hinweise geben.

Die Hinweise stellen auf prospektive Verhandlungen über das Ausbildungsbudget ab. Daraus ergibt sich folgende Betrachtungsweise für das Ausbildungsbudget 2021:

Vereinbarungszeitraum (Kalenderjahr, für das ein Ausbildungsbudget vereinbart wird)	2021
laufendes Jahr (= Jahr vor dem Vereinbarungszeitraum)	2020
abgelaufenes Jahr (= Jahr, das dem laufenden Jahr vorausgeht)	2019

Diese Sichtweise entspricht der gesetzlichen Bestimmung des § 17 a Abs. 7 Satz 2 KHG sowie der Rahmenvereinbarung gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG vom 25.02.2009 und der Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung nach § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG vom 02.04.2019 zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie den Spitzenverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung entnommen.

Die Definition der Zeiträume ist auch dann nach diesem Schema zu treffen, wenn die Verhandlungen über das Ausbildungsbudget nicht prospektiv, sondern während des Vereinbarungszeitraumes stattfinden.

Soweit die Kosten der Ausbildung bzw. die zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets für das abgelaufene Jahr 2019 den Krankenkassen in den örtlichen Verhandlungen bereits vorgelegt wurden, ist der Nachweis für 2019 in den Verhandlungen 2021 nicht mehr zu führen.

Die Dokumentation der Kosten der Ausbildung bzw. die zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets für das Jahr 2020 ist gesetzlich in der Verhandlung über das Ausbildungsbudget 2022 vorzulegen.

Insbesondere die Beachtung der Hinweise zur buchhalterischen Handhabung des Ausbildungszuschlags und der Geldflüsse mit dem Ausgleichsfonds erleichtert den Krankenhäusern und damit auch den Jahresabschlussprüfern die Arbeit wesentlich.

Muster für die vom Krankenhaus zu fertigenden Aufstellungen, die dem Jahresabschlussprüfer zur Bestätigung vorzulegen sind, finden sie als Anlagen.

2. Ausbildende Krankenhäuser, die unter das KHG fallen

2.1 Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds

Jedes **ausbildende Krankenhaus erhält** nach Genehmigung des landesweit geltenden Ausbildungszuschlags **vom Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG eine schriftliche Mitteilung über den Gesamtbetrag**, der an das Krankenhaus für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum zur Auszahlung kommt, die in Sonderfällen (z. B. bei unvorhersehbarer Schließung einer Ausbildungsstätte) auch im Laufe des Jahres angepasst werden kann.

Eine Kopie dieser Mitteilung des Ausgleichsfonds ist zusammen mit den Kalkulationsunterlagen für das Ausbildungsbudget den örtlichen Vertragsparteien vorzulegen und bei der Vereinbarung des krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlags für den Vereinbarungszeitraum zu berücksichtigen.

Die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds hat für das abgelaufene Jahr zu erfolgen.

Die dem Jahresabschlussprüfer zur Bestätigung vorzulegende Aufstellung sollte unter Bezugnahme auf die Mitteilung des Ausgleichsfonds für das abgelaufene Jahr die entsprechende Summe der durch den Ausgleichsfonds für das abgelaufene Jahr zu leistenden Zahlungen aufnehmen und ergänzend festhalten, ob der in der Mitteilung enthaltene Gesamtbetrag vom Ausgleichsfonds für das abgelaufene Jahr auch tatsächlich ausgezahlt worden ist.

Den ausbildenden Krankenhäusern wird empfohlen, den in Bayern zur Sicherung der Liquidität des Ausgleichsfonds mit der Abschlagszahlung für den Monat Januar einbehaltenen Anteil zum Bilanzstichtag als „Forderung nach § 17 a KHG“ zu verbuchen und vom Jahresabschlussprüfer damit den Gesamtbetrag der Abschlagszahlungen einschließlich dieses Einbehalts für das betreffende Jahr bestätigen zu lassen. Der jeweils im Januar einbehaltene Anteil wird nach der getroffenen Landesvereinbarung im Januar des Folgejahres nachgezahlt.

2.2 Zahl der voll- und teilstationären Fälle, bei denen der landesweite Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde

Alle Krankenhäuser, die unter das KHG fallen, haben für jeden (voll- und teil-)stationären Behandlungsfall, unabhängig davon, wer die Kosten zu tragen hat, den für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum festgesetzten landesweiten Ausbildungszuschlag zu berechnen.

Die **Falldefinition** richtet sich für den Bereich KHEntgG nach § 8 FPV. Für den Bereich BPfIV a. F. ist jede vollstationäre Aufnahme als Fall und jede teilstationäre Behandlung je Quartal als Fall anzusehen. Krankenhäuser mit Anwendung des PEPP-Vergütungssystems müssen die Regelungen der PEPPV beachten. Die Vereinbarung über die Höhe des Ausbildungszuschlages für das Jahr 2021 enthält in § 4 die Abrechnungsregeln für den Ausbildungszuschlag.

Zu den Fällen zählen auch ausländische Patienten, selbst wenn mit den Kostenträgern eine Behandlung solcher Patienten außerhalb der stationären Krankenhausbudgets vereinbart ist.

Bei ausbildenden Krankenhäusern wird der landesweit festgesetzte Ausbildungszuschlag ab Genehmigung des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets um einen Auf- oder Abschlag zu einem krankenhausindividuellen Ausbildungszuschlag verändert. Trotzdem wird auch in diesen Fällen grundsätzlich ganzjährig der landesweit festgesetzte Ausbildungszuschlag durch das Krankenhaus erhoben, da dieser nur um einen Auf- oder Abschlag verändert und nicht durch einen gänzlich davon losgelösten individuellen Ausbildungszuschlag ersetzt wird.

Die Bestätigung über die Zahl der voll- und teilstationären Fälle, bei denen der landesweite Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde, erfolgt für das abgelaufene Jahr.

Die Aufstellung, die dem Jahresabschlussprüfer zur Bestätigung vorgelegt wird, hat die periodengerecht auf das gesamte abgelaufene Jahr zuzurechnenden (voll- und teilstationären) Fälle, bei denen der landesweite Ausbildungszuschlag für das abgelaufene Jahr abgerechnet wurde, zu enthalten. D. h. es sind auch die Fälle mit einzubeziehen, bei denen ein krankenhausindividueller Auf- oder Abschlag mit in den Ausbildungszuschlag eingerechnet war, einschließlich der Überlieger am Jahresende.

Bei ausbildenden Krankenhäusern sollten die Fälle, die ausschließlich mit dem landesweiten Ausbildungszuschlag des abgelaufenen Jahres (bis zur Genehmigung des individuellen Ausbildungsbudgets des abgelaufenen Jahres) und die Fälle, die sowohl mit dem krankenhausindividuellen Auf- oder Abschlag des abgelaufenen Jahres als auch mit dem landesweiten Ausbildungszuschlag des abgelaufenen Jahres (ab Genehmigung des individuellen Ausbildungsbudgets des abgelaufenen Jahres) abgerechnet wurden, getrennt ausgewiesen werden. Der differenzierte Ausweis dient der Plausibilitätsprüfung.

Bezüglich der zum Zeitpunkt der Erstellung der Bestätigung möglicherweise noch offenen Forderungen gegenüber den Zahlungspflichtigen bzw. den noch in Prüfung befindlichen Fällen, verweisen wir auf Punkt 2.3 dieser Hinweise.

Wir empfehlen, bei Feststellung der abgerechneten Fälle mit Ausbildungszuschlag folgende **Plausibilitätsprüfung** vorzunehmen:

Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge
Fälle, bei denen der Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde = Ausbildungszuschlag

2.3 Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge

Alle Krankenhäuser, die unter das KHG fallen, haben für jeden (voll- und teil-)stationären Behandlungsfall den für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum festgesetzten landesweiten Ausbildungszuschlag zu berechnen.

Bei ausbildenden Krankenhäusern wird der landesweit festgesetzte Ausbildungszuschlag ab Genehmigung des krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets um einen Auf- oder Abschlag zu einem krankenhausindividuellen Ausbildungszuschlag verändert.

Die Regelungen des § 17 a KHG sehen bezüglich der Einnahmen aus dem Ausbildungszuschlag zwei Ausgleichsregelungen vor:

- a) Einnahmen aus dem landesweit geltenden Ausbildungszuschlag sind gegenüber dem Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG auszugleichen,

Vgl. Muster **Anlage 3**

- b) Einnahmen aus den Zahlungen des Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG und den krankenhausindividuellen Auf-/Abschlägen auf den landesweit geltenden Ausbildungszuschlag sind gegenüber dem vereinbarten Ausbildungsbudget über das Ausbildungsbudget in einem Folgejahr auszugleichen.

Vgl. Muster **Anlage 1**

Zur Durchführung dieser Ausgleichs schreiben § 17 a Abs. 7 Satz 2 KHG und die Landesvereinbarung zu § 17 a Abs. 5 KHG die Vorlage entsprechender Erlösbestätigungen durch den Jahresabschlussprüfer vor.

Die **Bestätigungen** über die Summen der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge sind **für das abgelaufene Jahr** zu erstellen.

Vorlagepflichten:

Muster Anlage 3

Die Vorlage der **Erlösbestätigung zu a)** hat nach der für Bayern getroffenen Regelung spätestens zum 31.07. des auf den Bestätigungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem **Ausgleichsfonds** zu erfolgen.

Muster Anlage 1

Die Vorlage der **Erlösbestätigung zu b)** hat gesetzlich zur **Verhandlung des Ausbildungsbudgets** für den übernächsten Vereinbarungszeitraum bezogen auf den Bestätigungszeitraum zu erfolgen.

Die Erlösaufstellung des Krankenhauses, die dem Jahresabschlussprüfer zur Bestätigung vorgelegt wird, enthält:

- a) die **periodengerecht** auf das abgelaufene Jahr zuzurechnenden **Gesamterlöse** aus dem Ausbildungszuschlag.

Dabei sollten die Erlöse aus dem landesweiten Ausbildungszuschlag und dem krankenhausindividuellen Auf- oder Abschlag als „Davonbeträge“ mit ausgewiesen werden. Der differenzierte Ausweis der Gesamterlöse ist wegen durchzuführender Ausgleichs auf örtlicher Ebene und beim Ausgleichsfonds notwendig.

Soweit zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz für das abgelaufene Jahr die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge für das abgelaufene Jahr noch nicht als tatsächlich erzielte Erlöse verbucht werden konnten (z. B. wegen Nichtzahlung der Krankenhausrechnung durch Krankenkassen), sind die offenen Posten für Ausbildungszuschläge des abgelaufenen Jahres Erlös schmälern zu behandeln.

- b) die in den Folgejahren **periodenfremden Erlöse** aus den Ausbildungszuschlägen der Vorjahre, soweit sie in der Summe nach Buchstabe a) noch nicht enthalten sind.

Bei der periodengerechten Zuordnung der Erlöse aus dem Ausbildungszuschlag auf das abgelaufene Jahr sind folgende Sachverhalte **zu beachten**:

- a) Bei den **Überliegerfällen zu Beginn** des abgelaufenen Jahres war der (krankenhausindividuelle) Ausbildungszuschlag der Vorperiode des abgelaufenen Jahres zu berechnen. Deshalb sind die Erlöse dieser Überlieger in die Erlöse des abgelaufenen Jahres **nicht** einzubeziehen.

- b) Bei den **Überliegerfällen am Ende** des abgelaufenen Jahres in das laufende Jahr war der (krankenhausindividuelle) Ausbildungszuschlag des abgelaufenen Jahres zu berechnen. Die Erlöse aus dem Ausbildungszuschlag für diese Fälle sind deshalb in die Erlöse des abgelaufenen Jahres **mit** einzubeziehen.

Im Gegensatz zu den sonstigen Erlösen für die Überliegerfälle sollte deshalb der Ausbildungszuschlag auch bilanziell dem abgelaufenen Jahr zugeschlagen werden, da im abgelaufenen Jahr die Aufnahme erfolgt ist.

- c) Im **Ausnahmefall** kann es dazu kommen, dass das über krankenhaushausindividuelle Auf- oder Abschlag auf den landesweiten Ausbildungszuschlag in der Restlaufzeit des Vereinbarungszeitraumes zu verrechnende Betrag nicht mehr oder nur teilweise abgewickelt werden kann. In diesem Ausnahmefall wird der ausstehende Differenzbetrag ganz oder teilweise auf den nachfolgenden Vereinbarungszeitraum „verschoben“.

In diesem Fall ist der Differenzbetrag, der auf einen nachfolgenden Vereinbarungszeitraum „verschoben“ wurde, als Erlös des Bestätigungszeitraums (abgelaufenes Jahr) zu betrachten, da dieser in der Bilanz für diesen Zeitraum als Forderung oder Verbindlichkeit auszuweisen ist.

Wir empfehlen, bei Ermittlung der Erlöse aus dem berechneten Ausbildungszuschlag folgende **Plausibilitätsprüfung** durchzuführen und mit der ermittelten Fallzahl (vgl. Nr. 2.2) abzugleichen.

Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge = Fälle, bei denen der
Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde

2.4 Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget

In § 17a Abs. 3 Satz 11 KHG ist ein vollständiger Ausgleich von Mehr- oder Mindererlösen aus den Zahlungen des Ausgleichsfonds und den krankenhausindividuellen Anteilen am Ausbildungszuschlag gegenüber dem vereinbarten Ausbildungsbudget vorgeschrieben.

Mit Einführung des Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG in Bayern ab 01.01.2006 setzen sich die Einnahmen des Krankenhauses zur Finanzierung des **Ausbildungsbudgets aus zwei Komponenten** zusammen:

- a) Zahlungen des Ausgleichsfonds für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum* und
- b) Erlöse aus dem krankenhausindividuellen Auf- oder Abschlag auf den landesweit geltenden Ausbildungszuschlag für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum**.

Die **Gesamterlöse des ausbildenden Krankenhauses** ergeben sich somit aus

Summe der Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum

+/- Erlöse aus dem Auf-/Abschlag als Bestandteil des krankenhausindividuellen Ausbildungszuschlags für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum

Die Feststellung der Abweichung zwischen den tatsächlich erzielten Gesamterlösen aus dem Ausbildungszuschlag und dem Ausbildungsbudget ist in die Aufstellung der Erlöse mit aufzunehmen und vom Jahresabschlussprüfer mit zu bestätigen.

Die Bestätigung der Erlösabweichung zum vereinbarten Ausbildungsbudget erfolgt für das abgelaufene Jahr.

* Anmerkungen zu a)

Im Rahmen der Bildung des Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG wird festgelegt, welchen Betrag das ausbildende Krankenhaus für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum als „Abschlagszahlung“ zur Finanzierung der Ausbildungskosten erhält. Dieser Betrag wird dem jeweiligen Krankenhaus vom Ausgleichsfonds schriftlich mitgeteilt. Dem Jahresabschlussprüfer kann die entsprechende Mitteilung zum Abgleich mit der Finanzbuchhaltung vorgelegt werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die (Abschlags-)Zahlung im Januar eines jeden Vereinbarungszeitraums prozentual gekürzt und die Kürzung erst in der Folgeperiode nachgezahlt wird.

In die Aufstellung des Krankenhauses zur Bestätigung durch den Jahresabschlussprüfer ist aber der Gesamtbetrag der vom Ausgleichsfonds mitgeteilten (Abschlags-)Zahlungen für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum einzubeziehen. Die im Januar jeweils vorgenommene Kürzung der (Abschlags-)Zahlung ist zum Bilanzstichtag als Forderung an den Ausgleichsfonds einzustellen und damit auch als entsprechender Erlös zu bestätigen. Es sind somit 100 % der Zahlungen des Ausgleichsfonds für den betreffenden Vereinbarungszeitraum zu bestätigen und nicht nur die tatsächlich im Vereinbarungszeitraum geflossenen Beträge.

** Anmerkungen zu b)

Unabhängig von den vom Ausgleichsfonds zu leistenden (Abschlags-)Zahlungen hat das Krankenhaus mit den örtlichen Vertragsparteien für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum ein krankenhausesindividuelles Ausbildungsbudget zu vereinbaren. Die Differenz zwischen dem vereinbarten krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudget und der Summe der (Abschlags-)Zahlungen, die das Krankenhaus vom Ausgleichsfonds für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum erhält, wird ab Genehmigung der Budgetvereinbarung durch die örtlich zuständige Regierung über einen Auf- oder Abschlag auf den landesweit geltenden Ausbildungszuschlag, zusammengefasst zu einem krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlag, verrechnet.

Dem Krankenhaus verbleibt jedoch nur der individuelle Auf- oder Abschlag. Der im krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlag enthaltene Anteil des landesweit geltenden Ausbildungszuschlags ist weiterhin an den Ausgleichsfonds abzuführen.

2.5 Zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets

Das Ausbildungsbudget ist nach § 17 a Abs. 2 Satz 1 KHG zweckgebunden für die Ausbildung zu verwenden. Das ausbildende Krankenhaus hat gegenüber dem Jahresabschlussprüfer die zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum nachzuweisen, der dies zu bestätigen hat.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gibt es seitens des Gesetzgebers keine Vorgaben, so dass grundsätzlich zwischen dem Krankenhaus und dem Jahresabschlussprüfer eine entsprechende Nachweisführung abzustimmen ist.

Zu beachten ist dabei, dass die zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum nur insgesamt zu bestätigen ist.

Die vom Freistaat Bayern für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum tatsächlich gewährten Zuschüsse nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz sind dabei vorweg in Abzug zu bringen und in der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nicht mit auszuweisen.

Die Bestätigung über die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets erfolgt für das abgelaufene Jahr.

Die BKG empfiehlt, die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets durch folgende Gegenüberstellung nachzuweisen:

Vereinbartes krankenhaus-individuelles Ausbildungsbudget für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum
ohne Ausgleiche

VS.

Kosten der Ausbildungsstätten im jeweiligen Vereinbarungszeitraum zuzüglich
Kosten der Mehrvergütung der Auszubildenden

Auch wenn sich aus dieser Gegenüberstellung eine Differenz ergibt, ist vom Gesetzgeber weder im KHG noch im KHEntgG oder der BPfIV ein Ausgleich für die eine oder andere Vertragsseite vorgesehen.

Mit der in der Verhandlung über das Ausbildungsbudget vorzulegenden Bestätigung des Jahresabschlussprüfers wird aus der Sicht des Gesetzgebers lediglich sichergestellt, dass keine zweckfremde Verwendung des Ausbildungsbudgets erfolgt. Aus der sich ergebenden Differenz lassen sich aber ggf. Rückschlüsse auf den künftigen Finanzbedarf für die Ausbildung ableiten.

2.6 (Mehr-)Vergütung der Auszubildenden

Eine Ausbildungsvergütung für Auszubildende i. S. des § 17a KHG ergibt sich bei allen in § 2 Nr. 1a KHG genannten Ausbildungsberufen.

Die in das Ausbildungsbudget einzubeziehenden Kosten für (Mehr-)Vergütungen in den in § 2 Nr. 1a KHG genannten Berufen sind wie folgt zu ermitteln:

Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe im 1. Ausbildungsjahr

Anzahl der Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr

X gezahlten Vergütungen pro Auszubildenden
(Kontengruppe 60 bis 64)

= Summe der gezahlten Vergütungen (Auszubildende im 1. Ausbildungsjahr)

Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe ab dem 2. Ausbildungsjahr

Summe der gezahlten Vergütungen (Auszubildende ab dem 2. Ausbildungsjahr)
(Kontengruppe 60 bis 64)

./. durchschnittliche Kosten
einer examinierten Vollkraft
im entsprechenden Beruf

X $\frac{\text{Anzahl Auszubildende}}{\text{Anrechnungsverhältnis}}$
im jeweiligen Beruf

= über Ausbildungsbudget zu finanzierende Mehrvergütung

Beispiel:

	20	Anzahl Auszubildende
X	14.325 €	Aufwand je Auszubildende
=	286.500 €	

	800.000 €	20.000 € -Aufwand je Auszubildender
./.	235.789 €	[56.000 € -Aufwand je VK x (40 Auszubildende : 9,5 Anrechnungs-verhältnis)]
=	564.211 €	

	850.711 €	Gesamtsumme Ausbildungsbudget
--	-----------	-------------------------------

Für die **weiteren Ausbildungsberufe gemäß § 2 Nr. 1a KHG** ist ein Anrechnungsschlüssel nicht vorgesehen, so dass die vollständigen Kosten der Ausbildungsvergütungen relevant sind. Dies beruht darauf, dass die entsprechende Ausbildungsordnung eine eigenständige Tätigkeit der Auszubildenden nicht vorsieht. Für den Bereich der weiteren Ausbildungsberufe werden die gesamten Kosten der Ausbildungsvergütungen veranschlagt.

Summe der gezahlten Vergütungen für Auszubildende

Die gesamten Personalkosten für die Auszubildenden im jeweiligen Ausbildungsberuf sind anzusetzen. Das sind die Aufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV.

Kosten examinierte Vollkraft:

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten je VK ist ausschließlich auf die tatsächlichen Personalkosten für examiniertes Personal im entsprechenden Ausbildungsberuf abzustellen.

Dabei sind die Kosten der Kontengruppen 60 bis 64 KHBV in der Kostenart Pflegedienst bereinigt, um die Kosten für Personen in Funktionsstellen, Auszubildende und andere ‚Hilfskräfte‘ zu Grunde zu legen.

Die ermittelten Personalkosten je examinierter Vollkraft können keine Kosten anderer Berufe (z. B. Krankenpflegehilfe, Stationshilfen etc.) oder andere Kostenarten (z. B. Verwaltungskosten) enthalten. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kosten einer examinierter Vollkraft ist auch nur der „normale“ Pflegedienst mit einzubeziehen, nicht jedoch die Kosten für Personen mit höheren Qualifizierungen bzw. Tätigkeiten (z. B. Stationsleitungen, Pflegedienstleitungen).

Die BKG empfiehlt, die Personalaufwendungen für den „normalen“ Pflegedienst ggf. auf eigene Unterkonten zu buchen, um so die entsprechenden Kosten gegenüber dem Jahresabschlussprüfer leichter nachweisen zu können.

Eine **Besonderheit** ergibt sich bezüglich der **Krankenpflegehilfe**. Bei Ermittlung der Mehrvergütung der Auszubildenden ist als Referenzwert einer examinierter Vollkraft der durchschnittliche Aufwand einer examinierter Vollkraft in der Krankenpflege und nicht der Krankenpflegehilfe anzusetzen. Dies ergibt sich aus § 17 a Abs. 1 Satz 4 KHG.

Bei den übrigen Berufen (ausgenommen Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe) ist **kein Anrechnungsverhältnis** festgelegt, da die entsprechenden Ausbildungsordnungen keine eigenständige Tätigkeit der Auszubildenden vorsehen. Insoweit sind die Vergütungen für diese Auszubildenden insgesamt als Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen anzusehen.

2.7 Kosten der Ausbildungsstätten

Gemäß § 17 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KHG ist von den Vertragsparteien auf Bundesebene mit Wirkung vom 01.01.2008 eine **Rahmenvereinbarung über die über das Ausbildungsbudget zu finanzierenden Tatbestände**, die zusätzlichen Kosten auf Grund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze und ein Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets geschlossen worden. Die Rahmenvereinbarung wurde zuletzt durch die Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung nach § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG vom 02.04.2019 fortgeschrieben.

Die über das Ausbildungsbudget zu finanzierenden Tatbestände sind in der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung festgelegt (am Ende dieses Abschnitts abgedruckt).

Die BKG empfiehlt, die Dokumentation der Ausbildungskosten gegenüber dem Jahresabschlussprüfer an dieser Gliederung auszurichten. Letztlich bestimmt jedoch der Jahresabschlussprüfer, in welcher Form und Darstellungstiefe er vom Krankenhaus die Kosten der Ausbildungsstätten und (Mehr-)Kosten der Ausbildungsvergütungen dargestellt haben möchte. Andere Kosten als die in der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung der Selbstverwaltung auf Bundesebene genannten, können den Ausbildungskosten jedoch nicht zugerechnet werden.

Zur Erfüllung der vom Gesetzgeber festgelegten Verpflichtung ist es ausreichend, wenn der **Jahresabschlussprüfer „die zweckgebundene Verwendung des Ausbildungsbudgets für Zwecke der Ausbildung“ insgesamt bestätigt**. Zu einer darüber hinaus gehenden Bestätigung ist der Jahresabschlussprüfer nicht verpflichtet.

Das **Muster** einer entsprechenden **Dokumentation der zweckentsprechenden Verwendung** des Ausbildungsbudgets durch das Krankenhaus finden Sie im **Anlage 2**.

Wir empfehlen den Krankenhäusern insbesondere bei nicht ausreichendem Ausbildungsbudget ggf. auch die Gesamtsumme der tatsächlich entstandenen Ausbildungskosten bestätigen zu lassen, um in den anstehenden Verhandlungen entsprechende Argumente vortragen zu können.

Eine Dokumentation der tatsächlich entstandenen Kosten der Ausbildung im abgelaufenen Kalenderjahr wird jedoch bei Kalkulation des Ausbildungsbudgets gefordert. Ein darüber hinaus gehender Nachweis kann von den Krankenkassen nicht gefordert werden.

Für den (internen) Nachweis der Kosten gegenüber dem Jahresabschlussprüfer kann das Krankenhaus auch auf das interne Kalkulationsblatt im BKG-Kalkulationsprogramm zurückgreifen.

Kosten von Kooperationspartnern

Soweit mit anderen Einrichtungen zur Durchführung der Ausbildung Kooperationen bestehen und diese Kooperationspartner kein eigenes Ausbildungsbudget vereinbaren, sind auch deren „Kosten der Ausbildung“ in das Ausbildungsbudget sowohl beim Nachweis der zweckgebundenen Verwendung wie auch der Kalkulation mit einzubeziehen.

Ein vereinbarter Kostenausgleich zwischen den Kooperationspartnern hat hierauf keinen Einfluss.

Soweit Unterdeckungen im Bereich der Ausbildung vom Krankenhausträger durch Zuschüsse ausgeglichen werden sollten, sind diese nicht in Abzug zu bringen.

Da das Krankenhaus Anspruch auf Finanzierung der voraussichtlich anfallenden Kosten bei wirtschaftlicher Schulgröße und Betriebsführung hat, sollte es zu einer solchen Situation nicht kommen.

Zuschüsse des Freistaates Bayern nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz sind sowohl bei der Kalkulation des Ausbildungsbudgets als auch bei der Bestätigung der zweckgebundenen Verwendung von den tatsächlichen Kosten der Ausbildungsstätten in Abzug zu bringen.

Bei der Datenübermittlung nach § 21 KHEntgG sind im Gegensatz dazu die tatsächlichen Kosten zu übermitteln. Demzufolge wird in diesem Fall der Lehrpersonalzuschuss nicht in Abzug gebracht.

Kosten Umsetzung KrPflG

Die Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2002 sind, obwohl in § 17a KHG gesondert benannt, nicht eigens auszuweisen. Dies ergibt sich aus der Rahmenvereinbarung der Selbstverwaltung auf Bundesebene.

Betrieb der Ausbildungsstätte durch den Krankenhausträger

Soweit die Ausbildungsstätten nicht direkt vom Krankenhaus sondern vom Krankenhausträger betrieben werden, sind als Kosten der Ausbildungsstätten beim Krankenhaus die vom Träger in Rechnung gestellten Kosten für den Betrieb der Ausbildungsstätte zuzüglich der im Krankenhaus zusätzlich anfallenden Kosten (z. B. für die praktische Ausbildung) einschließlich ggf. der Kosten von Kooperationspartnern (ohne eigenes Ausbildungsbudget) im Ausbildungsbudget und beim Nachweis der zweckgebundenen Verwendung anzusetzen.

Ausbildungsstätten im Verbund

Bei Ausbildungsstätten die im Verbund geführt werden, ist zwischen allen Beteiligten die Geltendmachung der insgesamt anfallenden Kosten der Ausbildung sicherzustellen.

**Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung
zur Rahmenvereinbarung**

Stand: 01.03.2021
Seite: 18/34

Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
1	Hauptberufliches Lehrpersonal	1. Theoretischer und praktischer Unterricht
1.01	Schulleitung*	
1.02	Hauptamtliche Lehrkräfte*	
2	Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals	2. Praktische Ausbildung
3	Kosten der Praxisanleitung	
3.01	Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen einschl. evtl. Reisekosten	
3.02	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum/zur Praxisanleiter/-in	
3.03	Kosten Qualifikation von Praxisanleiter/-innen	
3.04	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme Vergütung (z. B. Fahrtkostenerstattungen)	
4	Allgemeiner Sachaufwand	3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte
4.01	Lehr- und Arbeitsmaterialien (z. B. Reagenzien, Röntgenfilme, Übungs-, Arbeits- und Demonstrationsmaterialien, etc.)	
4.02	Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
4.03	Reisekosten und Gebühren f. Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
4.04	Büro- und Schulbedarf	
4.05	Porto, Telefon, Fax, Online-Dienste	
4.06	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
4.07	Anwendungssoftware	
4.08	Prüfungen/Klausuren (z. B. Honorare, Reisekosten, etc.)	
4.09	Raum- und Geschäftsausstattung (Gebrauchsgüter und Verbrauchsgüter inklusive Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit der Höchstgrenze gemäß Abgrenzungsverordnung)	
4.10	Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
4.11	Personalbeschaffungskosten	
4.12	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
4.13	Sonstige Kosten Sachaufwand Ausbildungsstätte	
5	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	4. Gemeinkosten
5.01	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z. B. Sekretariat)	
5.02	Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung, etc.)	
5.03	Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst, etc.)	
6	Betriebskosten des Schulgebäudes	
6.01	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationssäle, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienraum, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv, etc.) wie - Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe - Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung) - Steuern, Abgaben (z. B. Müllabfuhr), Versicherungen - Instandhaltung (entsprechend Abgrenzungsverordnung) - Unterhalt der Außenanlagen - Gebrauchsgüter - Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
7	Sonstige Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung	

¹ Die Kosten von Kooperationspartnern sind ggf. mit einzubeziehen.

* Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 der KHBV

3. Nicht ausbildende Krankenhäuser, die unter das KHG fallen

3.1 Zahl der voll- und teilstationären Fälle, bei denen der landesweite Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde

Alle Krankenhäuser, die unter das KHG fallen, haben für jeden (voll- und teil-) stationären Behandlungsfall, unabhängig davon wer die Kosten zu tragen hat, den für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum festgesetzten landesweiten Ausbildungszuschlag zu berechnen.

Die **Falldefinition** richtet sich für den Bereich KHEntgG nach § 8 FPV. Für den Bereich BPfIV a. F. ist jede vollstationäre Aufnahme als Fall und jede teilstationäre Behandlung je Quartal als Fall anzusehen. Krankenhäuser mit Anwendung des PEPP-Vergütungssystems müssen die Regelungen der PEPPV beachten. Die Vereinbarung über die Höhe des Ausbildungszuschlages für das Jahr 2021 enthält in § 4 die Abrechnungsregeln für den Ausbildungszuschlag.

Zu den Fällen zählen auch ausländische Patienten, selbst wenn mit den Kostenträgern eine Behandlung solcher Patienten außerhalb der stationären Krankenhausbudgets vereinbart ist.

Der vom Jahresabschlussprüfer zu bestätigende Nachweis über die Zahl der voll- und teilstationären Fälle, bei denen der landesweite Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde, erfolgt für das abgelaufene Jahr.

(vgl. Muster **Anlage 3**)

Die Aufstellung, die dem Jahresabschlussprüfer zur Bestätigung vorgelegt wird, enthält die periodengerecht auf das abgelaufene Jahr zuzurechnenden (voll- und teilstationären) Fälle, bei denen der landesweite Ausbildungszuschlag für das abgelaufene Jahr abgerechnet wurde (einschließlich der Überlieger zum Jahresende).

Bezüglich offener Forderungen gegenüber Kostenträgern bzw. den zur Prüfung angemeldeten Fällen verweisen wir auf Punkt 3.2 dieser Hinweise.

Wir empfehlen, zur Feststellung der abgerechneten Fälle mit Ausbildungszuschlag nachstehende **Plausibilitätsprüfung** vorzunehmen:

$$\frac{\text{Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge}}{\text{Fälle, bei denen der Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde}} = \text{Ausbildungszuschlag}$$

3.2 Summe der in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge

Alle Krankenhäuser, die unter das KHG fallen, haben für jeden (voll- und teil-) stationären Behandlungsfall, unabhängig davon wer den Krankenhausaufenthalt zu bezahlen hat, den für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum festgesetzten landesweiten Ausbildungszuschlag zu berechnen.

Da nach den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sicherzustellen ist, dass die gesamten Erlöse aus der Verrechnung dieses landesweit geltenden Ausbildungszuschlages an den Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG abzuführen sind, ist ein Ausgleich mit den vom Ausgleichsfonds festgesetzten Abschlagszahlungen vorgesehen.

Dazu bedarf es einer **Bestätigung** über die Erlössumme des in Rechnung gestellten landesweit geltenden Ausbildungszuschlages **für das abgelaufene Jahr**.

Vgl. Muster **Anlage 3**

Vorlagepflicht:

Muster **Anlage 3**

Spätestens zum 31.07. jeden Jahres haben alle Krankenhäuser dem Ausgleichsfonds die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die erzielten Erlöse aus dem landesweit geltenden Ausbildungszuschlag für das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

Die Erlösaufstellung des Krankenhauses, die dem Jahresabschlussprüfer zur Bestätigung vorgelegt wird, enthält:

- a) die **periodengerecht** auf das abgelaufene Jahr zuzurechnenden Gesamterlöse aus dem Ausbildungszuschlag.

Soweit zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz für das abgelaufene Jahr die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge für das abgelaufene Jahr noch nicht abschließend als tatsächlich erzielte Erlöse verbucht werden können (z. B. wegen Nichtzahlung der Krankenhausrechnung durch Krankenkassen), sind die offenen Posten für Ausbildungszuschläge des abgelaufenen Jahres Einnahmen schmälern zu behandeln.

- b) die **periodenfremden** Erlöse aus den Ausbildungszuschlägen für Vorjahre, soweit sie in der Summe nach Buchstabe a) noch nicht enthalten sind.

Bei der periodengerechten Zuordnung der Erlöse aus dem Ausbildungszuschlag auf das abgelaufene Jahr sind folgende Sachverhalte zu beachten:

- a) Bei **Überliegerfällen zu Beginn** des (abgelaufenen) Jahres war der (krankenhausindividuelle) Ausbildungszuschlag der Vorperiode zu berechnen. Somit sind die Erlöse dieser Überlieger in die Erlöse des abgelaufenen Jahres nicht einzubeziehen.

Beispiel: Überlieger am 01.01.2020 = Ausbildungszuschlag 2019
Deshalb kein Erlös aus Ausbildungszuschlag 2020

- b) Bei den **Überliegerfällen am Ende** des (abgelaufenen) Jahres war der (krankenhausindividuelle) Ausbildungszuschlag des abgelaufenen Jahres zu berechnen. Somit sind die Erlöse aus dem Ausbildungszuschlag für diese Fälle als Erlöse des abgelaufenen Jahres mit einzubeziehen.

Beispiel: Überlieger am 31.12.2020 = Ausbildungszuschlag 2020
Deshalb Erlös aus Ausbildungszuschlag 2020

Im Gegensatz zu den sonstigen Erlösen sollte deshalb der Ausbildungszuschlag für diese Überliegerfälle bilanziell dem abgelaufenen Jahr zugeschlagen werden.

4. Muster der erforderlichen Aufstellungen des Krankenhauses zur Bestätigung durch den Jahresabschlussprüfer nach § 17 a KHG

Als Anlage geben wir Ihnen Muster für die Aufstellungen des Krankenhauses, die vom Jahresabschlussprüfer nach § 17 a Abs. 7 Satz 2 KHG zu bestätigen sind.

Diese Aufstellungen sollten der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers beigelegt werden.

Anlage 1 Aufstellung über die erzielten Erlöse

Diese Aufstellung ist nur von ausbildenden Krankenhäusern zu erstellen.

Anlage 2 Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Mittel

Diese Aufstellung ist nur von ausbildenden Krankenhäusern zu erstellen.

Soweit ein Krankenhaus zwar keine Ausbildungsstätte, aber Auszubildende beschäftigt, deren Mehrvergütung gegenüber einer examinierten Vollkraft über das Ausbildungsbudget zu finanzieren ist, ist der Bestätigungsvermerk auf diesen Teil zu begrenzen.

Anlage 3 Aufstellung der Einnahmen aus den in Rechnung gestellten landesweit geltenden Ausbildungszuschlägen

Diese Aufstellung ist von allen Krankenhäusern zu erstellen, die unter das KHG fallen und die den Ausbildungszuschlag in Rechnung stellen müssen.

Wir bitten zu beachten, dass diese nur Beispiele für die entsprechenden Dokumentationen des Krankenhauses sein können. Grundsätzlich legt der Jahresabschlussprüfer Ihres Krankenhauses Form und Inhalt seiner Bestätigung selbst fest und bestimmt auch die vom Krankenhaus für die Bestätigung vorzulegenden Aufstellungen bzw. die zu erteilenden ergänzenden Auskünfte.

5. Definition des Jahresabschlussprüfers

Wir weisen auf die Vorschrift des § 17 a Abs. 7 KHG hin, wonach der Krankenhausträger zu den Budgetverhandlungen über das Ausbildungsbudget eine vom Jahresabschlussprüfer bestätigte Aufstellung für das abgelaufene Jahr über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds und den in Rechnung gestellten Zuschlägen, über Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und über die zweckgebundene Verwendung der Mittel vorzulegen hat.

Wegen der interpretationsfähigen Formulierung der Bestimmung geben wir folgende Hinweise und Empfehlungen zur Definition des Jahresabschlussprüfers

- a) Aus der Vorschrift ist **nicht abzuleiten**, dass die Krankenhäuser, die unter das KHG fallen, künftig generell einer Jahresabschlussprüfung unterliegen.

Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich ausschließlich nach anderen Rechtsvorschriften und ist abhängig von der Rechtsform, in der das Krankenhaus betrieben wird.

- b) Krankenhäuser, die **freiwillig ihren Jahresabschluss** extern prüfen lassen, stellen wir den unter a) genannten Krankenhäusern in den weiteren Ausführungen gleich.

- c) Das KHG spricht vom **Jahresabschlussprüfer**, der den Bestätigungsvermerk zu fertigen hat. Wer ist das?

Jahresabschlussprüfer können nur vereidigte Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer sein. Nur sie haben die Berechtigung zur Prüfung von Jahresabschlüssen.

Bei **Krankenhäusern**, die aufgrund ihrer Rechtsform **prüfungspflichtig** sind (z. B. GmbH und Kommunalunternehmen) oder sich freiwillig prüfen lassen (z. B. freigemeinnützige Krankenhäuser), sind die Bestätigungen von den entsprechenden Prüfungsgesellschaften oder Einzelpersonen fertigen zu lassen, die auch den gesamten Jahresabschluss prüfen.

Bei Krankenhäusern, die nicht der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung unterliegen, deren Abschluss aber regelmäßig im Rahmen einer überörtlichen Rechnungsprüfung geprüft wird (z. B. kommunale Regie- oder Eigenbetriebe), sollten dieses Prüforgan (i. d. R. der Bayerische Kommunale Prüfungsverband) mit der Bescheinigung beauftragen.

Bei Krankenhäusern, die **keine Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung** unterliegen, sich nicht freiwillig prüfen lassen oder auch keiner überörtlichen Rechnungsprüfung unterliegen (z. B. Privatkliniken), bedürfen dennoch einer entsprechenden Bescheinigung. Ihnen steht es frei, von wem sie die Feststellung vornehmen lassen. Infrage kommen wegen der auslegungsfähigen Formulierung des Gesetzes bzw. der generell fehlenden Prüfpflicht neben vereidigten Buchprüfern und Wirtschaftsprüfern ggf. auch Steuerberater. Wichtig erscheint, dass die Bestätigung durch einen Externen erfolgt, um evtl. Zweifel an der Richtigkeit der dargestellten Erlössummen auszuschließen. Die Bescheinigung durch eine beim Krankenhaus oder beim Krankenhausträger bestehende Prüfeinrichtung (z. B. Innenrevision, Örtliches Rechnungsprüfungsamt) dürfte nicht genügen.

Wir empfehlen allen Krankenhäusern, sich rechtzeitig mit den infrage kommenden Prüfungsgesellschaften bzw. Prüfern in Verbindung zu setzen.

6. Buchhalterische Handhabung des Ausbildungszuschlags

In Bayern ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zum 1. Januar 2006 ein Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG errichtet worden. Gleichzeitig mit der Errichtung des Ausgleichsfonds sind in einer Grundlagenvereinbarung zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Landesausschuss der privaten Krankenversicherung einerseits sowie der BKG andererseits Verfahrensregelungen festgelegt worden, die von den Krankenhäusern einzuhalten sind.

Die aktuellen Verfahrensregelungen einschließlich der verbindlichen und klarstellenden Abrechnungsregelungen für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum sind unter [www.bkg-online.de/Angegliederte Institutionen/Ausgleichsfonds nach § 17 a KHG](http://www.bkg-online.de/Angegliederte_Institutionen/Ausgleichsfonds_nach_§_17_a_KHG) einsehbar.

In Abstimmung mit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften empfehlen wir bezüglich der buchhalterischen Behandlung der **Einzahlungen an den Ausgleichsfonds und dessen Auszahlungen** wie folgt vorzugehen:

- **Generelle buchhalterische Einordnung**

Die zu erhebenden Ausbildungszuschläge und zu leistenden Abschlagszahlungen sind nach Auffassung des meinungsbildenden Instituts der deutschen Wirtschaftsprüfer (IdW) beim Krankenhaus als „Durchlaufende Posten“ zu behandeln. Dabei haben Krankenhäuser die Wahlmöglichkeit, für die Einnahmen und Ausgaben ein gemeinsames Konto oder jeweils getrennte Konten einzurichten.

- **Einnahmen aus der Berechnung des Ausbildungszuschlags**

sind zu verbuchen auf

Konto 1690 Durchlaufende Posten Ausbildungszuschlag nach § 17 a KHG

Eine Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen an den Ausgleichsfonds und den tatsächlich vereinnahmten Ausbildungszuschlägen wird durch Einrechnung in zu leistende Abschlagszahlungen an den Ausgleichsfonds ausgeglichen.

- **Zahlungen an den Ausgleichsfonds**

sind zu verbuchen auf

Konto 1690 Durchlaufende Posten Ausbildungszuschlag nach § 17 a KHG

oder

Konto 3790 Durchlaufender Posten Ausbildungszuschlag nach § 17 a KHG,

wenn getrennte Konten geführt werden.

- **Behandlung der Konten „Durchlaufende Posten“ zum Bilanzstichtag**

Zum Bilanzstichtag sind die Konten 1690 bzw. 3790 durch entsprechende Gegenbuchungen auf nachfolgende Konten – je nach Saldo – auszugleichen.

Es wird empfohlen, hierfür ein eigenes Forderungs- oder Verbindlichkeiten-Konto einzurichten. Dem Grunde nach handelt es sich um Forderungen bzw. Verbindlichkeiten nach dem KHG, so dass folgende Konten empfohlen werden:

Konto 15070 Forderung nach § 17 a KHG; Saldo durchlaufender Posten

oder

Konto 35010 Verbindlichkeit nach § 17 a KHG; Saldo durchlaufender Posten

- **Zahlungen des Ausgleichsfonds an das ausbildende Krankenhaus**

Wir empfehlen, die Zahlungen des Ausgleichsfonds in der Kontenuntergruppe „473 als Zuwendungen Dritter zur Finanzierung laufender Aufwendungen“ zu verbuchen und schlagen nachstehendes separates Konto vor:

Konto 47310 Zahlungen Ausgleichsfonds an ausbildende Krankenhäuser

Alternativ können Sie die Zahlungen des Ausgleichsfonds in der Kontenuntergruppe „403 Erlöse aus dem Ausbildungszuschlag oder Ausbildungskostenumlage“ auf dem

Konto 4031 Erlöse aus Ausgleichsfonds (oder Ausbildungskostenumlage)

verbuchen.

- **Krankenhausindividuelle Veränderung des Ausbildungszuschlags**

Ab Genehmigung des krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudgets und damit auch des krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlags, ist in der Restlaufzeit des Vereinbarungszeitraums an Stelle des landesweit gültigen Ausbildungszuschlags bei den ausbildenden Krankenhäusern der krankenhausesindividuelle Ausbildungszuschlag abzurechnen. Dieser kann sowohl höher als auch niedriger sein als der landeseinheitliche Zuschlag.

Die Differenz zwischen dem krankenhausesindividuellen und dem landeseinheitlichen Ausbildungszuschlag ist als Erlös aus Krankenhausleistungen in der Kontengruppe 40 zu verbuchen.

Wir empfehlen den ausbildenden Krankenhäusern, hierfür das **bestehende Konto in der Kontenuntergruppe 403** – Erlöse aus dem Ausbildungszuschlag oder Ausbildungskostenumlage – zu verwenden, das ggf. auch am Jahresende ein Soll-Saldo ausweisen kann (dann, wenn ab Genehmigung der krankenhausespezifische Ausbildungszuschlag niedriger ist als der landesweit gültige).

- **Ausgleich nach § 17 a Abs. 3 S. 11 KHG**

Weicht am Ende des Vereinbarungszeitraums die Summe der vom Ausgleichsfonds erhaltenen Zahlungen und die Summe der verrechneten krankenhausespezifischen Zuschlagsanteile vom vereinbarten Ausbildungsbudget ab, werden die Mehr- oder Mindererlöse vollständig über das krankenhausespezifische Ausbildungsbudget des nachfolgenden Vereinbarungszeitraums ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt durch Einrechnung des Betrages in das Ausbildungsbudget in einem nachfolgenden Zeitraum.

Dabei kommen zwei Möglichkeiten in Betracht:

- a) Ist die Summe der vereinnahmten Beträge niedriger als das Ausbildungsbudget, ergibt sich für das Krankenhaus eine Forderung, die wie folgt verbucht werden sollte:

Konto 15071 Forderung nach § 17 a KHG; Ausgleich Ausbildungsbudget

an

Konto 403.. Erlöse aus Ausbildungszuschlag oder Ausbildungsumlage

- b) Ist die Summe der vereinnahmten Beträge höher als das Ausbildungsbudget, ergibt sich für das Krankenhaus eine Verbindlichkeit, die auf folgendes separates Konto verbucht werden sollte:

Konto 403.. Erlöse aus Ausbildungszuschlag oder Ausbildungsumlage

an

Konto 35011 Verbindlichkeit nach § 17 a KHG; Ausgleich Ausbildungsbudget

Schlussbemerkung:

Selbstverständlich ist es den Krankenhäusern erlaubt, auch andere Konten einzurichten. Wir wollen mit diesen Hinweisen nur eine sachgerechte buchhalterische Systematik aufzeigen und daraus resultierend fachlich richtige Kontenvorschläge unterbreiten.

Die Beachtung dieser Empfehlungen erleichtert sowohl dem Krankenhaus wie auch den Jahresabschlussprüfern die notwendigen Arbeiten.

7. Ergänzende Anmerkungen

Die vom **ausbildenden Krankenhaus** für die einzelnen Sachverhalte in den Anlagen 1 und 2 zu bestätigenden Aufstellungen sind vom Jahresabschlussprüfer, entsprechend den Vorgaben des IDW-Prüfhinweises PH 9.420.4 vom 22.11.2006, in einer Bestätigung zusammenzufassen. Dieser Bestätigungsvermerk ist zu den Verhandlungen über das Ausbildungsbudget den örtlichen Vertragsparteien vorzulegen.

Die von **allen Krankenhäusern** zu erstellende Aufstellung nach der Anlage 3 sollte ein eigener Bestätigungsvermerk sein, da dieser nur dem Ausgleichsfonds bis zum 31.07. des laufenden Jahres für das abgelaufene Jahr vorzulegen ist.

Die Prüfung der vorgenannten Aufstellungen des Krankenhauses hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu erfolgen. Die Krankenhäuser sind nicht verpflichtet, zur Durchführung des Ausgleiches die „Prüfungen“ vorzuziehen. Der Gesetzgeber geht grundsätzlich von prospektiven Verhandlungen auch über das Ausbildungsbudget und damit der Durchführung des Ausgleiches im übernächsten Vereinbarungszeitraum aus.

Die Krankenkassen können damit nicht im Rahmen zeitgerechter Verhandlungen auf die Durchführung des Ausgleiches bestehen, wenn die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers noch nicht vorliegt. Ein vorläufiger Ausgleich ist in § 17a KHG nicht vorgesehen.



KRANKENHAUS

**Aufstellung
über die Erlöse aus dem in Rechnung gestellten individuellen Anteil am
Ausbildungszuschlag und den Zahlungen des Ausgleichsfonds nach § 17a KHG
sowie
Darstellung der Erlösabweichungen
zum vereinbarten Ausbildungsbudget für das Jahr
für das Krankenhaus**

1. Erzielte Erlöse

A) Erlöse aus dem abgerechneten krankenhausesindividuellen Auf- oder Abschlag auf den landesweit geltenden Ausbildungszuschlag für Aufnahmen ab Genehmigung des krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlags bis Jahresende Zeitraum vom.....bis 31. Dezember Euro
(inkl. der Überlieger in das nachfolgende Jahr)

B1) Durch die Genehmigung des krankenhausesindividuellen Ausbildungszuschlags nach dem 31.12..... konnten die Mehr- oder Mindererlöse aus dem abgerechneten Ausbildungszuschlag zum vereinbarten Ausbildungsbudget für nicht mehr im Jahre verrechnet werden.
Diese in nicht mehr verrechneten Beträge beziehen wir jedoch periodengerecht in die Erlöse des Jahres mit ein Euro

oder

B2) Durch die zeitlich verzögerten Verhandlungen über das Ausbildungsbudget konnten die Mehr-/Mindererlöse aus der Abrechnung des landesweit geltenden Ausbildungszuschlags teilweise im Jahre nicht mehr ausgeglichen werden und die Verrechnung wird auf das Jahr verschoben.
Diese in nicht mehr verrechneten Beträge beziehen wir jedoch periodengerecht in die Erlöse des Jahres mit ein Euro

C) Erlöse aus den tatsächlich erfolgten Zahlungen des Ausgleichsfonds inkl. der Nachzahlung des Einbehaltes vom Januar Euro

D) Erlöse insgesamt (A – C) Euro

2. Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget

- A) Vereinbartes Ausbildungsbudget für mit Ausgleich
lt. Vereinbarung vom Euro
- B) abzüglich: darin enthaltener verschobener Verrechnungsbetrag* Euro
- C) Vereinbartes periodengerechtes Ausbildungsbudget für mit Ausgleich
(Nr. 2 A ./ Nr. 2 B) Euro

abzüglich:

- D) Erzielte Erlöse für (Nr. 1 D) Euro
- E) abzüglich: darin enthaltener verschobener Verrechnungsbetrag* Euro
- F) Erzielte periodengerechte Erlöse Euro
(Nr. 2 D ./ Nr. 2 E)

ergibt:

Erlösabweichung zum vereinbarten Ausbildungsbudget
(Nr. 2 C ./ Nr. 2 F)

Euro

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Krankenhauses

**Soweit in 2021 bereits der Ausgleich für den Vereinbarungszeitraum 2020 durchgeführt werden soll und aus dem Jahre 2019 ein Verrechnungsbetrag in das Ausbildungsbudget 2020 verschoben wurde, ist folgendes zwingend zu beachten, da sich sonst kein sachgerechter Ausgleichsbetrag ergibt:*

Der verschobene Verrechnungsbetrag aus dem Jahr 2019 ist für den Ausgleich 2020 sowohl beim Ausbildungsbudget 2020 mit Ausgleich als auch bei den erzielten Erlösen abzusetzen. Die Korrektur ist zur Sicherstellung des vollständigen Geldflusses des verschobenen Betrags notwendig. Der zu berücksichtigende Verrechnungsbetrag ergibt sich aus dem Kalkulationsschema 2019 lfd. Nr. 5.7. Die Absetzung bei den erzielten Erlösen 2020 ist zwingend, da in der Erlösbestätigung für 2019 über die periodengerechte Zurechnung der Erlöse 2019 auch der verschobene Betrag mit berücksichtigt wurde.



KRANKENHAUS

**Nachweis
der zweckgebundenen Verwendung
des Ausbildungsbudgets**

für das ausbildende Krankenhaus.....

Die Ermittlung der Kosten der Ausbildung entspricht grundsätzlich der Systematik zur Ermittlung der Kosten nach dem Handbuch zur Kalkulation der Fallkosten der Selbstverwaltung und den Ausfüllhinweisen der Bayerischen Krankenhausgesellschaft zur Datenübermittlung nach § 21 KHEntgG sowie der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung der Vertragsparteien auf Bundesebene zur Ausbildungsstättenfinanzierung nach § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG vom 25.02.2009 inklusive der Änderung der Rahmenvereinbarung durch die Vereinbarung nach § 17 a Abs. 4b KHG vom 16.11.2009 sowie der Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung nach § 17 a Abs. 2 KHG vom 02.04.2019. Gewährte Zuschüsse des Freistaates Bayern nach dem Bayer. Schulfinanzierungsgesetz sind dabei Kosten mindernd in Abzug gebracht.

In das Ausbildungsbudget für waren Kosten einkalkuliert für die

- **(Mehr-)Vergütung der Auszubildenden** in den Ausbildungsberufen

Gesundheits- und Krankenpflege

..... (Zutreffendes bitte einzeln auflisten)

Die Vergütungen der Auszubildenden wurden entsprechend der einzelnen Berufe analog zur Kalkulation des Ausbildungsbudgets ermittelt.

Die Berechnung für die vorgenannten Ausbildungsberufe über die gesamten Personalaufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 für die tatsächlich beschäftigten Auszubildenden wurde wie folgt vorgenommen:

Anzahl der Auszubildende x gezahlte Vergütungen pro Auszubildenden
ergibt die Summe der gezahlten Vergütungen

Den gesamten Personalaufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 für die tatsächlich beschäftigten Auszubildenden in den vorgenannten Ausbildungsberufen wurden die Kosten von examinierten Vollkräften in den entsprechenden Berufen in der Anzahl gegenübergestellt, wie sie sich aus dem Anrechnungsverhältnis ergeben. Die Berechnung wurde für die einzelnen Ausbildungsberufe wie folgt vorgenommen:

Summe Personalkosten Auszubildende
abzüglich: (Anzahl Auszubildende : Anrechnungsverhältnis) x Kosten examinierte Vollkraft
ergibt Mehrvergütung Auszubildende

Die angesetzten Kosten einer examinierten Vollkraft stellen den durchschnittlichen Personalaufwand einer examinierten Vollkraft in der betreffenden Berufsgruppe dar.

Die Gesamtsumme der im Ausbildungsbudget ermittelten Ausbildungsvergütung ermittelt sich aus der Summe der gezahlten Vergütungen und der Mehrvergütung der Auszubildenden.

- Weiterer Bestandteil des Ausbildungsbudgets des Krankenhauses für
waren **die Kosten für die betriebenen Ausbildungsstätten des Krankenhauses:**

Gesundheits- und Krankenpflege

..... (Bitte einzeln auflühren)

Nach den vorgenannten Kalkulationsgrundsätzen sind die Ausbildungsstätten kostenmäßig als „eigenständiger“ Betrieb anzusehen und somit sämtliche Personal- und Sachkosten zuzurechnen, die für die theoretische und praktische Ausbildung auch außerhalb des Schulbetriebes (z. B. durch Praxiseinsätze oder die praktische Anleitung in den Abteilungen des Krankenhauses oder ggf. anderen Krankenhäusern) anfallen.

Zu den Personalkosten zählen danach die Aufwendungen der Kontengruppen 60 bis 64 für das Personal, mit dem ein entsprechender Arbeitsvertrag für die Tätigkeit in den Ausbildungsstätten geschlossen ist (z. B. Schulleitung, Lehrkräfte, Sekretärin etc.).

Sachkosten der Ausbildungsstätten sind die den Ausbildungsstätten direkt zugerechneten Betriebskosten (z. B. Schulaufwand, Reisekosten, etc.), aber auch die anteiligen Kosten vorgelagerter Kostenstellen der nichtmedizinischen Infrastruktur (vgl. Handbuch zur Kalkulation von Fallkosten) einschließlich der Aufwandsentschädigungen für nebenamtlich tätige Unterrichtskräfte des Krankenhauses oder Externer sowie Kosten der praktischen Anleitung der Auszubildenden im Krankenhaus durch Praxisanleiter.

Nach den vorstehend genannten Ermittlungen ergibt sich für das Kalenderjahr folgendes Ergebnis:

Vereinbartes Ausbildungsbudget für Euro

abzüglich

Kosten für die theoretische und praktische Ausbildung
in den vorgenannten Ausbildungsstätten sowie Mehrvergütungen
in den genannten Ausbildungsberufen Euro

Bei der Kostenermittlung wurden die vom Freistaat Bayern für das
Kalenderjahr tatsächlich gewährten Zuschüsse nach dem
Bayer. Schulfinanzierungsgesetz in Abzug gebracht.

ergibt

Über-/Unterdeckung in Höhe von Euro

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Krankenhauses

KRANKENHAUS

**Aufstellung der Einnahmen und Fallzahlen
aus dem in Rechnung gestellten landesweiten Ausbildungszuschlags**

für das Krankenhaus

**1. Einnahmen aus dem in Rechnung gestellten
landesweit geltenden Ausbildungszuschlag**

1.1 Einnahmen aus der Berechnung des landesweit geltenden Ausbildungszuschlags in Höhe von **90,09 Euro** bei Behandlungsfällen, die aufgenommen wurden in der Zeit
vom 1. Januar bis 30. April 2020

Euro

1.2 Einnahmen aus der Berechnung des landesweit geltenden Ausbildungszuschlags in Höhe von **135,77 Euro** bei Behandlungsfällen, die aufgenommen wurden in der Zeit
vom 1. Mai bis 31. August 2020

Euro

1.3 Einnahmen aus der Berechnung des landesweit geltenden Ausbildungszuschlags in Höhe von **100,10 Euro** bei Behandlungsfällen, die aufgenommen wurden in der Zeit
vom 1. September bis 31. Dezember 2020
(inkl. der Überlieger in das nachfolgende Jahr)

Euro

**2. Dokumentation der Zahl der voll- und teilstationären
Behandlungsfälle, bei denen der landesweit
geltende Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde**

2.1 Zahl der Behandlungsfälle, bei denen der landesweit geltende Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde
Aufnahmen vom 1. Januar bis 30. April 2020

Fälle

2.2 Zahl der Behandlungsfälle, bei denen der landesweit geltende Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde
Aufnahmen vom 1. Mai bis 31. August 2020

Fälle

2.3 Zahl der Behandlungsfälle, bei denen der landesweit geltende Ausbildungszuschlag abgerechnet wurde
Aufnahmen vom 1. September bis 31. Dezember 2020
(inkl. der Überlieger in das nachfolgende Jahr)

Fälle



3. Periodenfremde Veränderungen aus landesweiten Ausbildungszuschlägen der Vorjahre für Fälle, die bisher nicht in einer Aufstellung der Einnahmen und Fallzahlen aus dem in Rechnung gestellten landesweiten Ausbildungszuschlag enthalten waren

Periodenfremde Veränderungen

Euro

Zahl der zugehörigen Behandlungsfälle

Fälle

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Krankenhauses